

Revidiertes Steuergesetz bringt Entlastungen für alle

Von Dr. Toni Hess*

Die Steuerpflichtigen werden ab der Steuerperiode 2010 in verschiedenen Bereichen entlastet. Vom neuen Recht profitieren unter anderem Familien und Unternehmen, aber auch reuige Steuersünder.

Der Grosse Rat hat am 18. Juni 2009 in seiner Landsession in Poschiavo die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes beschlossen. Die Regierung hat den ersten Teil dieser Vorlage auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Damit werden die Steuerpflichtigen in unterschiedlichen Bereichen entlastet. Überdies erfolgt eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an das Bundesrecht. So können reuige Steuersünder unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss der Straffreiheit gelangen.

Der vorliegende Beitrag will im Sinne eines Überblicks zeigen, welche Änderungen per 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind und wie sich diese für die Steuerpflichtigen konkret auswirken.

Mehr Geld im Portemonnaie

Wird das steuerbare Einkommen nur deshalb mit einem höheren Steuersatz erfasst, weil das Einkommen im Rahmen der Teuerung gestiegen ist, spricht man von der sogenannten kalten Progression. Die steuerpflichtige Person hat eine höhere Steuerbelastung zu tragen, obwohl ihre Kaufkraft gleich geblieben ist. Um dies zu verhindern, wird die kalte Progression periodisch ausgeglichen.

Bisher erfolgte dieser Ausgleich bei einer Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise von 10%. Neu wird die kalte Progression bereits bei einer Veränderung des Landesindexes von 3% ausgeglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Tarifstufen angepasst und die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge erhöht werden. Von dieser Massnahme, die sich schon auf die Steuerperiode 2010 auswirkt, profitieren alle Steuerpflichtigen, indem die geschuldeten Steuern dem realen Einkommen der Steuerzahler entsprechen.

Im Bund erfolgt der Ausgleich der kalten Progression ab 2011 jährlich.

Familien- und kinderfreundlich

Auf den 1. Januar 2010 wurden sowohl der Kinderbetreuungsabzug wie auch die Kinderabzüge erhöht, teils sogar markant. Für den Steuerpflichtigen heisst dies, dass er in der Steuererklärung 2010, die er im Jahre 2011 einreichen muss, höhere Abzüge geltend machen kann.

Für die Kinderbetreuung können neu (und indexiert) maximal Fr. 10'300.– (bisher Fr. 6'000.–) in Abzug gebracht werden. Voraussetzung ist, dass während der Arbeitszeit Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte anfallen.

Die Kinderabzüge betragen neu und indexiert:

für Kinder im Vorschulalter	Fr.	6'200.– (bisher	Fr.	5'000.–)
für ältere Minderjährige und Kinder in Ausbildung	Fr.	9'300.– (bisher	Fr.	8'000.–)
für Kinder in auswärtiger Ausbildung	Fr.	18'600.– (bisher	Fr.	14'000.–)

Der Abzug von Fr. 18'600.– wird nur gewährt, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält. Als Grundsatz gilt, dass derjenige Elternteil den Kinderabzug geltend machen kann, welcher den finanziellen Unterhalt des Kindes aus versteuerten Mitteln zur Hauptsache bestreitet.

Mit diesen erhöhten Kinderabzügen liegt Graubünden im interkantonalen Vergleich an der Spitze. Kein anderer Kanton kennt höhere Kinderabzüge. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten.

Entlastungen bei der Vermögenssteuer

Die Teilrevision bringt auch Entlastungen bei der Vermögenssteuer, indem einerseits die Steuerfreibeträge erhöht und andererseits die Maximalbelastung gesenkt werden. So beträgt der Maximalsatz neu 1.75 ‰ (bisher 2.25 ‰). Die Steuerfreibeträge betragen indexiert:

für Ehegatten	Fr. 130'000.– (bisher Fr. 56'000.–)
für jedes Kind mit Kinderabzug	Fr. 26'000.– (bisher Fr. 21'000.–)
für übrige Steuerpflichtige	Fr. 65'000.– (bisher Fr. 42'000.–)

Auch wenn Graubünden mit diesen Entlastungen nicht zu den steuergünstigsten Kantonen gehört, konnte die Standortattraktivität weiter erhöht werden.

Senkung der Gewinnsteuer

Die Gewinnsteuer der juristischen Personen wurde von 7% auf 5.5% reduziert. Damit bleibt Graubünden im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähig. Mit diesem tiefen Steuersatz gibt der Kanton den geltenden progressiven Tarif auf und wechselt zu einem proportionalen Steuersatz, wie ihn auch der Bund und zahlreiche Kantone kennen. Dieser wird modern auch Flat Rate Tax genannt. Konkret heisst dies, dass juristische Personen unabhängig von der Höhe ihres Gewinnes eine Gewinnsteuer von 5.5% entrichten müssen. Zusammen mit der kantonalen Zuschlagssteuer und der direkten Bundessteuer ergibt sich eine totale Belastung von 16.8% auf dem Gewinn vor Steuern.

Dumont-Praxis hat ausgedient

Mit der Steuerperiode 2010 fällt die sogenannte Dumont-Praxis weg. Damit können Neuerwerber künftig die Kosten für Renovationen an einer Liegenschaft von den Steuern abziehen. Bis zur Steuerperiode 2009 durften Unterhaltskosten in den ersten fünf Jahren ab dem Kauf steuerlich nicht in Abzug gebracht werden, wenn sie der Instandstellung einer vernachlässigten Liegenschaft dienen.

Steuerverwaltung als Kompetenzzentrum Inkasso

Die Kantonale Steuerverwaltung kann neu Inkassohandlungen für andere Dienststellen, Gerichte, Gemeinden, Kreise und Bezirke übernehmen. Zu denken ist hier weniger an die ordentliche Rechnungstellung oder an das Mahnwesen, als vielmehr an Betreibungen, an Sicherstellungen, an die Bewirtschaftung von Verlustscheinen und die Rückforderung der unentgeltlichen Rechtspflege. Diese Dienstleistungen werden kostendeckend angeboten.

Wenn Reue sich lohnt

Reuige Steuerhinterzieher, die reinen Tisch machen wollen, bezahlen seit dem 1. Januar 2010 keine Busse mehr, wenn sie die Steuerhinterziehung den Steuerbehörden selbst anzeigen. Man spricht von der straflosen Selbstanzeige oder auch von der Amnestie. Von einer Strafverfolgung wird aber nur abgesehen, wenn die Steuerhinterziehung bis zur Anzeige keiner Steuerbehörde bekannt war. Auch muss die steuerpflichtige Person die Steuerverwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützen. Schliesslich muss sie sich ernstlich um die Bezahlung der Nachsteuern bemühen.

Eine Selbstanzeige befreit nicht von der Nachbelastung der hinterzogenen Steuern. Diese sog. Nachsteuern werden zusammen mit Verzugszinsen in jedem Fall für zehn Jahre bezogen. Der Selbstanzeiger wird im Nachhinein nicht besser – aber auch nicht schlechter – gestellt als ein ehrlicher Steuerzahler.

Jeder Steuerpflichtige kann sich nur ein einziges Mal in seinem Leben straffrei selbst anzeigen. Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse ein Fünftel der hinterzogenen Steuer betragen und zusätzlich zur Nachsteuer inklusive Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Tiefere Nachsteuern in Erbfällen

Hat ein Erblasser eine Steuerhinterziehung begangen, konnte die Nachsteuer inklusive Verzugszinsen für bis zu zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers bei den Erben erhoben werden. Seit dem 1. Januar 2010 kann die Nachsteuer nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden samt Verzugszinsen bezogen werden. Die verkürzte Nachbesteuerung gilt aber nur, wenn die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist und die Erben die Steuerbehörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen. Ausserdem müssen sie sich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern bemühen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück. Steuerbussen wurden in diesen Fällen schon nach bisherigem Recht keine erhoben.

Mit der Amnestie und der vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen sollen der Steuerpflichtige bzw. die Erben motiviert werden, bisher un versteuertes Vermögen der Legalität zuzuführen. Längerfristig sollen damit die Steuereinnahmen erhöht werden. Die Zukunft wird zeigen, ob dieses Ziel erreicht wird.

Ausblick: Unternehmenssteuerreform II

Der zweite Teil der Revision des Steuergesetzes betrifft die Unternehmenssteuerreform II. Dabei geht es im Wesentlichen darum, dass Liquidationsgewinne bei der Aufgabe eines Geschäftes privilegiert besteuert werden. Überdies werden die Steuern bei der Verpachtung eines Unternehmens, bei der Überführung einer Liegenschaft ins Privatvermögen und bei Erbteilungen aufgeschoben. Dieser Teil wird wie bei der direkten Bundessteuer erst im Jahre 2011 in Kraft treten. Es findet keine Vorwirkung dieser Bestimmungen statt. Konkret heisst dies, dass die Steueraufschubtatbestände erst ab 1. Januar 2011 zum Tragen kommen. Steuerpflichtige, die ihren Betrieb im laufenden Jahr liquidieren, können also von der privilegierten Besteuerung nicht profitieren.

**Dr. iur. Toni Hess ist Leiter des Rechtsdienstes der Kantonalen Steuerverwaltung. Der vorliegende Artikel ist am 16. Februar 2010 in der Sonderbeilage Steuern der Südostschweiz erschienen.*